



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1242 Status: öffentlich Datum: 24.06.2021
Termin	Beratungsfolge:	
08.07.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Photovoltaik - Freiflächenanlagen

**Sachverhalt:**

Der Abgeordnete Kullik hat am 11.05.2021 namens der SPD-Kreistagsfraktion die Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung beantragt und zur Begründung folgendes ausgeführt:

*In immer mehr kreisangehörigen Gemeinden gehen Anträge auf Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein. Der Landkreis als Träger der Regionalplanung sollte hier mindestens eine beratende und unterstützende Rolle, besser noch eine steuernde Funktion einnehmen. Dazu müssten u. a. baurechtliche Vorgaben sowie Kriterien des Natur- und Landschaftsschutzes beraten werden.*

Ich nehme dazu wie folgt Stellung:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) sind im Gegensatz zu Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich nicht privilegiert zulässig und können daher regelmäßig nur mithilfe der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) verwirklicht werden.

Die Planungshoheit, aber auch die Planungsverantwortung, liegt somit in den Händen der Samtgemeinden bzw. Gemeinden. Beide Kommunen haben entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit sie es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung für erforderlich halten. Erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 ist die Bauleitplanung, wenn sich dies aus der planerischen Konzeption der Gemeinde ergibt. Diese Konzeption muss nach außen hin in einer nachvollziehbaren Weise in Erscheinung treten. Was geordnete städtebauliche Entwicklung ist, ergibt sich aus den einzelnen, speziellen Regelungen des Bauplanungsrechts. So dient eine Bauleitplanung nicht einer nachhaltigen (geordneten) städtebaulichen Entwicklung, wenn eine Gemeinde über das Gemeindegebiet verstreut zahlreiche kleine Bauflächen mit unterschiedlichsten Nutzungen vorsieht.

Im Rahmen der Abwägung zu den jeweiligen Bauleitplänen haben die Kommunen alle öffentlichen und privaten Belange gerecht miteinander und gegeneinander abzuwägen. Die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes werden in der kommunalen Planung umfänglich berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung durch den Landkreis und die Bebauungspläne unterliegen der allgemeinen Rechtskontrolle.

Die Bauleitpläne sind entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hier gelten derzeit in Bezug auf Freiflächen-Solaranlagen folgende Vorgaben:

- Zielvorgabe aus dem aktuell rechtskräftigen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017: Kapitel 4.2 Energie, Ziffer 13:  
<sup>1</sup>Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. **<sup>2</sup>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.**  
<sup>3</sup>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.
- Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 wurde im April 2020 vom Kreistag als Satzung beschlossen und ist am 28. Mai 2020 mit der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft getreten. Das RROP 2020 enthält ca. 97.200 ha (47 % des Kreisgebietes) mit einem raumordnerischen Vorbehalt für die Landwirtschaft.
- Zur Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurde der Landwirtschaftliche Fachbeitrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde fortgeschrieben.
- Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:
  - hohe natürliche Ertragskraft auf Basis der bodenkundlichen Auswertungskarte gem. der Aepot (standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial)
  - Themenkarte bodenkundliche Feuchtestufen 4 – 8, die Stufe 8 wurde aufgrund des Feuchtegrades als absolutes Grünland eingestuft und als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung ausgewiesen.
- Der LROP-Entwurf von Dezember 2020 (noch nicht in Kraft) sieht folgende Änderung der Zielvorgabe vor:
  - <sup>1</sup>Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. **<sup>2</sup>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt.** <sup>3</sup>Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.
  - <sup>5</sup>Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.
- Nach welchen Kriterien Ausnahmen zugunsten von Anlagen der Agrar-Photovoltaik gelten sollen, ist noch nicht genau genannt worden.

Somit gelten derzeit bereits umfangreiche Regelungen, um die Freiflächen-Photovoltaikanlagen steuern zu können. Zum einen sollen für solche Anlagen keine Freiflächen, sondern bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Zum anderen sind Solarparks in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft des RROP 2020 ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass große Teile des Landkreises Rotenburg (Wümme) für solche Vorhaben gesperrt sind.

Luttmann



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1248 Status: öffentlich Datum: 24.06.2021
Termin	Beratungsfolge:	
08.07.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Vorstellung der Fördermaßnahmen zum Arten- und Biotopschutz

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Abschaffung der Jagdsteuer wurde die Richtlinie zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes aufgestellt. Zunächst entsprachen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dem früheren Jagdsteueraufkommen. In den letzten Jahren wurde das zur Verfügung stehende Finanzvolumen jedoch stetig auf nunmehr 300.000 € p.a. erweitert.

Für einzelne oder gleichartige Maßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Kreisjägermeister und den Kreisnaturschutzbeauftragten allgemein gültige Projektbeschreibungen (sog. „Steckbriefe“) erstellt und fortlaufend aktualisiert. In diesen ist auch der jeweilige Umfang der Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils geregelt.

In einem ersten Schritt sollen die verschiedenen Steckbriefe sowie die Verwendung der Mittel aus dem Jahre 2020 im Ausschuss vorgestellt werden. Die aktuelle Förderrichtlinie sowie die zur Zeit 18 Steckbriefe sind beigelegt.

Im weiteren Jahresverlauf ist geplant, die Richtlinie zu überarbeiten. Neben einer Vereinfachung des Antragsverfahrens ist insbesondere ein weiterer Steckbrief zur Umsetzung von Managementmaßnahmen auf Privatflächen in FFH-Gebieten vorgesehen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

## Förderung des Arten- und Biotopschutzes

### 1. Verwendungszweck

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen

- zum Schutz und zur Förderung bestimmter Tierarten,
  - zur Neuanlage sowie zur Pflege und Entwicklung bestimmter Biotop.
  - zur Herrichtung naturnaher Randstreifen (zeitlich befristet) auf Ackerflächen,
  - zur dauerhaften Biotopvernetzung (gem. § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz)
- sowie
- zur Umweltbildung.

1.2 Gefördert werden insbesondere:

- Gelegeschutz für bodenbrütende Vogelarten, vorrangig für Großen Brachvogel, Kiebitz und Rebhuhn
- Nisthilfen, vorrangig für Schleiereule und Turmfalke
- Erhalt von Höhlenbäumen / Fledermausschutz
- Maßnahmen zum Schutz des Fischotters
- Tierschutzgerechte Fallen zur Prädatorenbejagung in ausgewählten Wiesenvogel-Brutgebieten
- Anlage von Blühstreifen, Huderstreifen und Lerchenfenstern
- Anlage / Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Obstwiesen und Kopfweiden sowie Nachpflanzung
- Anlage mehrjähriger, struktur- und artenreicher Säume auf und an landwirtschaftlichen Flächen
- Anlage naturnaher Wasserflächen / Kleingewässer (temporär oder mit Grundwasseranschnitt)
- Vernässung von Torfstichen, mindestens für 10 Jahre
- Pflege von Hecken, Kopfweiden und artenreichen Grünlandflächen
- Optimierung / naturnahe Umgestaltung von vorhandenen Stillgewässern (z. B. ehem. Fischteichen)
- Material und Ausrüstung zur Umweltbildung

### 2. Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss den genannten Förderzwecken dienen. Als weitere Kriterien für eine Förderung werden der Landschaftsrahmenplan, der Landesjagdbericht sowie die niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit den dortigen Vollzugshinweisen herangezogen.

Nachbarrechtliche und sonstige gesetzliche Bestimmungen müssen eingehalten werden.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- private Grundeigentümer,
- Pächter / Jagdpächter und sonstige Nutzungsberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers,
- die im Landkreis Rotenburg (Wümme) ansässigen Kreisjägerschaften samt ihrer Untergliederungen sowie
- sonstige im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätige Naturschutzverbände,

soweit sie nicht zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind (z. B. Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht).

### 4. Umfang der Förderung

Für einzelne oder gleichartige Maßnahmen (vgl. Aufzählung unter 1.2.) werden in Zusammenarbeit mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten allgemein gültige Projektbeschreibungen (sog. „Steckbriefe“) erstellt und fortlaufend aktualisiert. In diesen ist auch der jeweilige Umfang der Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils zu regeln.

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Das vorzugebende Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Unterlagen
  - über die Hegeringe und Kreisjägerschaften oder
  - über die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreisbis zum 31.3. des Förderjahres beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einzureichen.
- 5.2 Über die förderfähigen Maßnahmen und die Höhe der jeweiligen Förderung entscheidet der Landrat im Benehmen mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten auf Grundlage der genannten Projektbeschreibungen.
- 5.3 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die geförderte Maßnahme ohne Zustimmung des Landkreises wesentlich verändert, beschädigt, flächenmäßig reduziert oder gänzlich beseitigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung widerrechtlich von einem Dritten gegen den Willen des Zuwendungsempfängers erfolgte.
- 5.4 Bei der Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen sind die Hegeringe, Kreisjägerschaften und sonstige Naturschutzverbände nach Möglichkeit einzubinden.